

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2003 Ausgabetag: 19. Dezember 2003 Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Satzung vom 12.12.2003 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungsatzung der Stadt Kalkar
- 2. Satzung vom 12.12.2003 zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
- 3. Satzung vom 12.12.2003 zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
- Satzung vom 12.12.2003 zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung 4. und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
- 5. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 069 - Auf dem großen Damm -
- 6. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg -
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 Wohngebiet "Auf dem Behrnen" 7.
- 8. Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Der Bürgermeister ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 12.12.2003 zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungsatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 02.12.2002, beschlossen:

Art. I

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal oder in Abwasserbehandlungsoder Abwassersammelanlagen eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Die Gebührenpflichtigen haben die Verwendung und den Umfang dieser verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfanges der Wassermengen hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird eine pauschalierte Wassermenge angesetzt, bis ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei Eigentumswechsel.

Grundlage für diese Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 48 cbm je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich (4,0 cbm monatlich).

Die pauschalierte Wassermenge wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet. Ein Mehrverbrauch wird nachberechnet. Für einen Minderverbrauch erfolgt eine Erstattung.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je cbm Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- für Privathaushalte und sonstige	2.19 €/cbm
------------------------------------	------------

- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis	20.000 cbm	2,19 €/cbm
bis	100.000 cbm	1,78 €/cbm
bis	200.000 cbm	1,22 €/cbm
über	200.000 cbm	0,93 €/cbm

 für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind

1.67 €/cbm.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

Gerhard Fonck Bürgermeister

2. Satzung vom 12.12.2003 zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBI. I S. 3322), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBI. I S. 3387), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 16.12.2002, beschlossen:

Art. I

§ 5 (4) entfällt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

Gerhard Fonck Bürgermeister

3. Satzung vom 12.12.2003 zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) , des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2002 (GV NRW S. 571), und in Verbindung mit § 19 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2002, beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 38,30 €, die Gebühr für Ein-Personen-Grundstücke jedoch 60,80 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 120 l-Restmüllgefäß	106,00 €
- ein 240 I-Restmüllgefäß	212,00 €

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	2.059,00 €
von 1.100 l	3.078,00 €
von 3.300 l	7.476,00 €
von 4.400 l	10.133,00 €

b) bei vierzehntägiger einmaliger Entleerung

von 770 l	1.423,00 €
von 1.100 l	2.004,00 €
von 3.300 l	4.207,00 €
von 4.400 l	5.674,00 €

c) bei wöchentlicher zweimaliger Entleerung

von 1.100 l	6.019,00 €
von 3.300 I	13.789,00 €
von 4.400 I	18.772,00 €

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 120 l-Restmüllgefäß	205,20 €
- ein 240 I-Restmüllgefäß	260,00 €

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 2 b der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr für diesen und jeden weiteren Behälter beträgt 120,00 €.

§ 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallbeseitigung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün	23,90 €
240 l grün	41,00 €
770 l grün	123,10 €
1.100 l grün	171,00 €
4.400 l grün	629,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

Gerhard Fonck Bürgermeister

4. Satzung vom 12.12.2003 zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430, 438), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.11.2002, beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 1,03 € jährlich.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen je Meter Grundstücksseite 0,47 € jährlich.

Art. II

Reinigung Fahrbahn

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

	<u></u>	<u> </u>		
Straße	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger, Winterwar- tung Stadt	
Fichtenweg	Χ	-	-	

Art. III

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

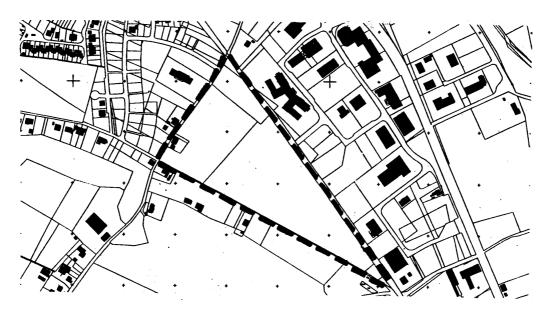
Gerhard Fonck Bürgermeister

Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 069 - Auf dem großen Damm -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.10.2003 den Bebauungsplan Nr. 069 - Auf dem großen Damm - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 069 - Auf dem großen Damm - einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 213, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 069 - Auf dem großen Damm - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

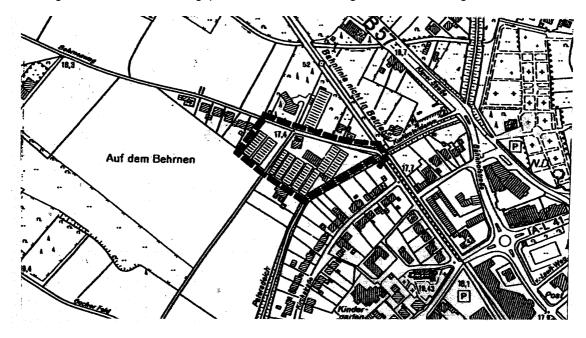
Gerhard Fonck Bürgermeister

6. Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 070 - Behrnenweg -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 16.10.2003 den Bebauungsplan Nr. 070 - Behrnenweg - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 070 - Behrnenweg - einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 213, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung

des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 070 - Behrnenweg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

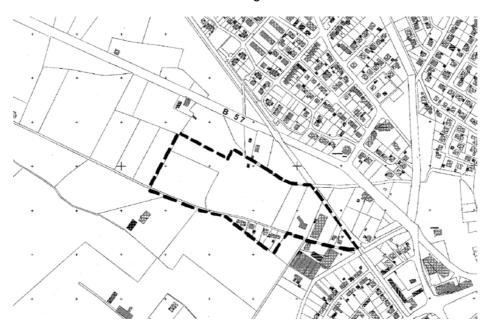
Gerhard Fonck Bürgermeister

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Wohngebiet "Auf dem Behrnen" -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr.1 V vom 05.04.2002 (BGBI. I 1250) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Wohngebiet "Auf dem Behrnen" - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Festsetzung der Nutzung Allgemeines Wohngebiet.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluß wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

Gerhard Fonck Bürgermeister

8. Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Bekanntmachung über die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr.1 V vom 05.04.2002 (BGBI. I 1250)

Genehmigung

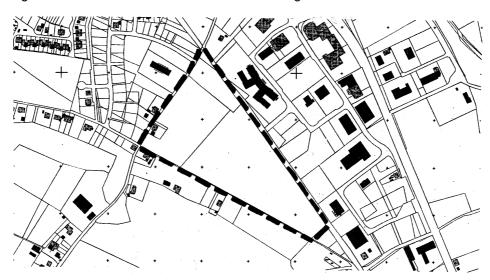
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Kalkar am 16.10.2003 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 10. November 2003

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 35.2-11.25 (Kalkar 36.Ä) 03

Im Auftrag gez. Feider

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die 36. Änderung mit Erläuterungsbericht liegt während der Dienststunden beim Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Markt 20, Verwaltungsneubau, Zimmer 213, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis

Unbeachtlich werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar - Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) - geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Kalkar, den 12. Dezember 2003

Gerhard Fonck Bürgermeister